



GEMEINDE HÄUSLINGEN

SATZUNG

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Häuslingen

Aufgrund der §§ 44 und 55 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Häuslingen auf seiner Sitzung am 20.12.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Abgeordneten des Rates der Gemeinde Häuslingen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeitrag. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Abgeordneten zusätzlich ein Sitzungsgeld. Für Sitzungen, an denen Abgeordnete als Zuhörer teilnehmen, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Ebenso entfällt die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen, die unmittelbar auf eine andere Sitzung folgen.
- (2) Der Monatsbetrag wird auf 7,50 € festgesetzt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschußsitzungen, wird auf 15,00 € je Termin festgesetzt. Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

Ist ein(e) Abgeordnete(r) des Rates bei seiner / ihrer Mandatsausübung nachweislich auf eine Kinderbetreuung angewiesen, erhöht sich die als Monatspauschale gezahlte Aufwandsentschädigung bei der Betreuung von behinderten Kindern und Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 7,50 €, bei älteren Kindern um 5,00 €.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde sind durch die monatlichen Entschädigungsbeträge abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Dienstreisen außerhalb Niedersachsens sind durch den Verwaltungsausschuß zu genehmigen.
- (4) Den Abgeordneten des Rates und den nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes eingetretene nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und höchstens 240,00 € je Arbeitstag ersetzt. Abgeordnete und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 30,00 € des erforderlichen Zeitaufwandes.

- (5) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle und Tätigkeitsort.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 55 Abs. 1 NKomVG wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, wenn ihr/ihm auch die Führung der Verwaltungsgeschäfte als Gemeindedirektor/in obliegen, | 465,00 € |
| b) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sofern ihr/ihm nur der Vorsitz im Rat und die repräsentative Vertretung obliegen und für die Führung der Verwaltungsgeschäfte eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor bestellt ist | 280,00 € |
| c) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Verwaltungsvertretung | 40,00 € |
| d) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 30,00 € |
| e) für die/den 1. Verwaltungsvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 15,00 € |
| f) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 7,50 € |
- (2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 für mehrere Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält für die Gemeinde Häuslingen die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor 175,00 €.
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Dienstreisen außerhalb Niedersachsens sind durch den Verwaltungsausschuß zu genehmigen.

§ 4

Ruhen und Wegfall der Entschädigungen

- (1) Entschädigungsansprüche nach §§ 1 und 2 dieser Satzung sind für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht (§ 53 NKomVG), ausgeschlossen.

